

**WIENER LINIEN GmbH & Co KG,  
Prüfung der Abteilung Betriebskrankenkasse**

Das Kontrollamt hat in der WIENER LINIEN GmbH & Co KG („WL“) die Abteilung Betriebskrankenkasse einer stichprobenweisen Prüfung unterzogen. Diese führte zu folgendem Ergebnis:

1. Die Bediensteten der WL sind lt. den gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes („ASVG“) zum überwiegenden Teil bei der „Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe“ („BKK“) krankenversichert. Ausgenommen davon sind lediglich die rd. 700 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehenden pragmatisierten Bediensteten der Verwaltung (rechtskundiger, technischer, Verwaltungs- und Kanzleidienst, Ärzte). Für alle übrigen aktiven und pensionierten Bediensteten liegt gem. §§ 26 und 479a ASVG die sachliche Zuständigkeit der Krankenversicherung bei der BKK. Im Jahresdurchschnitt 1999 waren rd. 3.700 Vertragsbedienstete, rd. 4.500 pragmatisierte Bedienstete des Fahr- und Werkstättenbetriebes, rd. 6.800 Pensionisten sowie rd. 9.200 Angehörige bei der BKK krankenversichert. Der durchschnittliche Versichertenstand ist in den letzten zehn Jahren um knapp 1.300 gesunken.

Die BKK nimmt für die Bediensteten der WL die Aufgaben der Krankenversicherung wahr, in den Bereichen Unfall- und Pensionsversicherung werden Sachleistungen erbracht (Unfallversicherung: Krankenbehandlung, Rehabilitation etc., Pensionsversicherung: Kur- und Erholungsaufenthalte etc.). Im Rahmen der Verrechnung der Sozialversicherungsbeiträge wird die BKK ebenfalls für die entsprechenden Versicherungskörper (wie etwa Pensionsversicherungsträger) tätig.

2. Um die Besonderheiten der Verwaltung der BKK zu verdeutlichen, ist ein kurzer Überblick über das österreichische Sozialversicherungswesen angebracht. Dieses wird im Bereich der Krankenversicherung derzeit nicht nur von den neun Gebietskrankenkassen, der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues, der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter getragen, sondern auch von neun Betriebskrankenkassen. Eine davon ist die BKK, welche auch nach der gesellschaftsrechtlichen Neugestaltung der Wiener Stadtwerke – Verkehrsbetriebe und entsprechender Abänderung des Firmenwortlautes in WIENER LINIEN GmbH & Co KG den Namen „Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe“ beibehalten hat.

Die Betriebskrankenkassen gehen auf das Jahr 1956 zurück, als die damals bestehenden Betriebskrankenkassen, die auf der Grundlage des Krankenversicherungsgesetzes der Arbeiter aus 1888 gegründet worden waren, dem damals neu geschaffenen ASVG unterstellt wurden (§ 23 ASVG).

Die Betriebskrankenkassen stellen keine österreichische Besonderheit dar, es bestehen etwa auch in Deutschland über 300 eigenständige Betriebskrankenkassen, deren Versichertenstand über zehn Millionen beträgt.

3. Betriebskrankenkassen sind gem. § 32 (1) ASVG Körperschaften öffentlichen Rechts und haben Rechtspersönlichkeit. Lt. den Sondervorschriften für Betriebskrankenkassen, die in § 445 ASVG geregelt sind, ist der Betriebsunternehmer – im Falle der BKK also die WL – verpflichtet, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung der Kasse erforderli-

chen Kosten zu bestreiten und die hierzu erforderlichen Arbeitskräfte unter eigener Verantwortung beizustellen (§ 445 Z. 1 ASVG).

Im vorliegenden Fall nimmt eine eigene Abteilung der WL, nämlich die Abteilung Ph (Betriebskrankenkasse), die entsprechenden Verwaltungstätigkeiten wahr. Die Bediensteten der Abteilung Ph sind Bedienstete der WL, der Sachaufwand dieser Abteilung wird ebenfalls von der WL bestritten. Darüber hinaus vergütet die WL der BKK auch alle übrigen Verwaltungsaufwendungen.

Die Bediensteten der BKK selbst stehen nicht im Stand der WL und auch die übrige Gebarung der BKK wird von dieser in Selbstverwaltung getragen. Der Sitz der BKK befindet sich ebenso wie die Abteilung Ph in Wien 10, Leebgasse, in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes Favoriten.

Die BKK betreibt auch eigene Einrichtungen, welche den Versicherten der BKK, aber auch allen anderen sozialversicherten Personen zugänglich sind. Es handelt sich dabei um ein Kurheim in Bad Schallerbach, ein Röntgenambulatorium, ein Labor (jeweils in der Leebgasse), zwei Physiko-Ambulatorien (Leebgasse und Zentralwerkstätte) und vier Zahnambulatorien (Leebgasse, Simmering, Rudolfsheim und Brigittenau).

Die Satzung der BKK (derzeit gültige Fassung aus 2000), welche gem. § 455 ASVG erstellt wurde, regelt in Übereinstimmung mit der Krankenordnung der BKK deren Geschäftstätigkeit. In den Verwaltungskörpern (Vorstand, Generalversammlung und Kontrollversammlung) sind sowohl Vertreter der Dienstnehmer (Personalvertretung) als auch des Dienstgebers (WL) tätig. Die Aufteilung erfolgt dabei nach folgenden Schlüsseln: Der Vorstand umfasst vier Dienstnehmervertreter (darunter auch den Obmann) und einen Dienstgebervertreter, die Generalversammlung acht Dienstnehmer- und zwei Dienstgebervertreter, während die Kontrollversammlung einen Dienstnehmer- und vier Dienstgebervertreter (darunter auch den Vorsitzenden) aufweist.

4. Lt. § 445 Z. 2 und 3 ASVG hat der Betriebsunternehmer einer Betriebskrankenkasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, um die laufenden Ausgaben der Krankenkasse zu decken, wenn deren Bestände nicht ausreichen. Er hat auch die zur Deckung erforderlichen Zuschüsse zu leisten, wenn die Beitragseinnahmen selbst unter Heranziehung der Rücklagen zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen nicht ausreichen. Allerdings hat der Betriebsunternehmer (im gegenständlichen Fall die WL) keine Berechtigung, an Mehrerträgen teilzuhaben. Im Falle einer allfälligen Auflösung der Betriebskrankenkasse muss ein eventueller Fehlbetrag vom Betriebsunternehmer gedeckt werden.

Nach § 73 Abs. 3 der Wiener Stadtverfassung können Einrichtungen, die Zuwendungen aus Gemeindemitteln erhalten oder für die die Gemeinde eine Haftung übernimmt, vom Kontrollamt geprüft werden. Allerdings muss sich in diesem Fall „die Gemeinde eine Kontrolle vorbehalten“. Da im Falle der BKK eine solche Prüfkompetenz in der Satzung nicht sichergestellt ist, unterliegt die Gebarung der BKK selbst nicht der Einschau des Kontrollamtes. Es konnte daher nur die Gebarung der Abteilung Ph geprüft werden.

Die Überprüfung der kaufmännischen Gebarung der BKK erfolgt durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und durch die Kontrollversammlung der BKK, deren Vorsitz der Leiter der Hauptbuchhaltung der WL innehat. Da die Sitzungen der

*Stellungnahme der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG:*

Die Überprüfung der kaufmännischen Gebarung erfolgt neben der Kontrollversammlung

Kontrollversammlung nicht öffentlich sind und in die Protokolle nicht Einsicht genommen werden konnte, konnte nicht beurteilt werden, ob und in welcher Form seitens der WL die lt. ASVG vorgesehene Aufgabe der Überwachung der Gebarung des Versicherungsträgers wahrgenommen wurde.

und dem Hauptverband auch durch das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, womit sichergestellt ist, dass die Betriebskrankenkasse im Sinne der bestehenden Gesetze durch die entsprechenden Prüforgane kontrolliert wird. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde vom Landeshauptmann des Landes Wien bestellt ist.

5. Die Krankenversicherungsbeitragssätze für Bedienstete unterscheiden sich sowohl für Dienstgeber als auch für Dienstnehmer je nachdem, ob der Bedienstete Mitglied der BKK oder der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien („KFA“) ist (Krankenversicherungsbeitrag in %):

	KFA Schema I/II	BKK Schema I/II	BKK Schema III	BKK Schema IV	Pensio- nisten KFAI/II	Pensio- nisten BKK
Dienstgeber	3,5	2,825	3,65	3,5	4,7	4,675
Dienstnehmer	3,95	3,625	3,95	3,4	3,95	3,875

Während die Beiträge für BKK-Versicherte nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage von dzt. S 44.400,- (*entspricht 3.226,67 EUR*) je Monat eingehoben werden, besteht bei den Beiträgen der KFA keine Höchstbeitragsgrundlage. Die Sätze im Schema III/IV sind jene der Vollversicherten in der Allgemeinen Sozialversicherung (§ 51 ASVG), die Beitragssätze der BKK für das Schema I/II errechnen sich lt. § 479d ASVG (Dienstgeber 2,35 bzw. Dienstnehmer 3,15%) zuzüglich Zusatzbeitrag lt. § 51b ASVG (je 0,25%) und des Beitrages für Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit, welcher lt. § 39 Satzung der BKK vorgesehen ist (je 0,225%).

Einen Sonderfall stellen die BKK-Beiträge der Pensionisten dar, da der lt. § 479d (2) 2. ASVG vorgesehene Beitragssatz von insgesamt 5,75% (2,35 bzw. 3,40%) lt. § 479d (3) durch „Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bis auf 7,6% erhöht werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass die Summe der Aufwendungen in der Krankenversicherung für diesen Personenkreis bei Anwendung des ursprünglichen Beitragssatzes nicht gedeckt erscheint und die allgemeine Lage der BKK dies erfordert. Eine solche Erhöhung ist ausschließlich von der Gemeinde Wien zu tragen“. Da die getrennte Erfolgsrechnung nach Aktiven und Pensionisten für letztgenannte keine Kostendeckung ergibt, gelangt diese Bestimmung und damit auch ein zusätzlicher Beitragssatz von 1,85% zur Anwendung. Für 1999 bedeutete dies 30,35 Mio.S (*entspricht 2,21 Mio.EUR*).

6. Von der BKK werden jährlich Verwaltungsberichte veröffentlicht. Darin stellte sich die wirtschaftliche Entwicklung der BKK folgendermaßen dar (in Mio.S bzw. *Mio.EUR*):

Jahr	Gesamt- erträge	Gesamtauf- wendungen	Mehrertrag
1991	302,54 (21,99)	285,01 (20,71)	17,53 (1,27)
1992	346,77 (25,20)	316,14 (22,97)	30,63 (2,23)
1993	369,41 (26,85)	343,25 (24,94)	26,16 (1,90)
1994	381,51 (27,73)	357,33 (25,97)	24,18 (1,76)

Jahr	Gesamt- erträge	Gesamtauf- wendungen	Mehrertrag
1995	393,27 (28,58)	377,40 (27,43)	15,87 (1,15)
1996	398,15 (28,93)	383,19 (27,85)	14,96 (1,09)
1997	418,05 (30,38)	391,07 (28,42)	26,98 (1,96)
1998	428,78 (31,16)	405,98 (29,50)	22,80 (1,66)
1999	441,21 (32,06)	435,08 (31,62)	6,13 (0,45)

Anmerkung: Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen.

Wie die Entwicklung der letzten neun Jahre zeigte, bilanzierte die BKK stets positiv (lt. Auskunft des Direktors der BKK wurden das letzte Mal Verluste in den 50er-Jahren ausgewiesen), allerdings zeigten im Betrachtungszeitraum die Aufwendungen einen doch stärkeren Anstieg als die Erträge, was zu einem Rückgang des Mehrertrages auf 6,13 Mio.S (*entspricht 0,45 Mio.EUR*) im Jahr 1999 führte.

Werden in diesem Zusammenhang auch die Auswertungen der Kostenrechnung der WL, welche die Abteilung Ph „Betriebskrankenkasse – Verwaltung“ als eigene Kostenstelle führt, betrachtet, dann betrug im Jahr 1999 allein der direkte Aufwand von Ph (also ohne Umlagen und interner Leistungsverrechnung) 27,97 Mio.S (*entspricht 2,03 Mio.EUR*), wovon 23,09 Mio.S (*entspricht 1,68 Mio.EUR*) auf den Personalaufwand entfielen.

Die Entwicklung der Kostenstelle 720 „Betriebskrankenkasse – Verwaltung“ stellte sich für die Jahre 1997 bis 1999 folgendermaßen dar (in Mio.S bzw. *Mio.EUR*):

Jahr	Material	Personal	Sonstiges	Direkt- aufwand
1997	0,20 (0,01)	21,44 (1,56)	5,22 (0,38)	26,86 (1,95)
1998	0,25 (0,02)	22,20 (1,61)	4,26 (0,31)	26,71 (1,94)
1999	0,12 (0,01)	23,09 (1,68)	4,76 (0,35)	27,97 (2,03)

Anmerkung: Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen.

Wird die BKK und die Abteilung Ph aus wirtschaftlicher Sicht als eine Einheit betrachtet, dann entwickelte sich der Saldo aus dem Mehrertrag der Kasse selbst und dem Aufwand der Abteilung Ph von + 0,12 Mio.S (*entspricht 0,01 Mio.EUR*) im Jahr 1997 auf – 3,91 Mio.S (*entspricht – 0,28 Mio.EUR*) im Jahr 1998 und auf – 21,84 Mio.S (*entspricht – 1,59 Mio.EUR*) im Jahr 1999.

Angesichts dieser Entwicklung wurde der WL empfohlen, den weiteren Geschäftsverlauf der BKK zu beobachten. Obwohl seitens des Kontrollamtes mangels eines Einschaurechtes in die Gebarung der BKK nicht beurteilt werden konnte, ob und in welcher Form Einsparungen möglich sind, erwachsen der WL aus dem Umstand, eine Betriebskrankenkasse führen zu müssen, Aufwendungen, die das wirtschaftliche Betriebsergebnis der Gesellschaft beeinflussen.

Bei der 1999 erfolgten Ausgliederung der WL wurde durch entsprechende Änderungen des ASVG der Weiterbestand der BKK auf Grund der sich ergebenden Vorteile gesichert.

Neben der wirtschaftlichen Bewertung sind die für den Dienstgeber – aber auch die für die Bediensteten – positiven Auswirkungen zu berücksichtigen. Es ist von der Geschäftsführung der WL anerkannt und nachvollzieh-

bar dokumentiert, dass sich die finanziellen Aufwendungen für die Verwaltung der BKK durch das spezifische Leistungsangebot, die medizinische und im Besonderen die kontrollärztliche Betreuung der Versicherten und durch die sich ergebenden Synergieeffekte kompensieren.

Zu der Empfehlung des Kontrollamtes, den weiteren Geschäftsverlauf der BKK zu beobachten, wird auf die bereits angeführten umfassenden Kontrollmechanismen im Bereich der BKK verwiesen.

7. Die Abteilung Ph ist in drei Verwaltungsreferate gegliedert, welche folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Allgemeine Verwaltung, Hauptkassa, Krankenkontrolle, Materialbewirtschaftung und Personalbüro,
2. Finanz- und Buchhaltungswesen, Rechnungsprüfung und Zahlungsverkehr sowie Kostenrechnung eigener Einrichtungen,
3. Heilstätten- und Spitalsverrechnung, Vertragseinrichtungen, Leistungs- und Versicherungswesen, EDV-Angelegenheiten und Datenschutz.

Diese Aufgaben wurden zur Zeit der Einschau des Kontrollamtes von 30 Bediensteten wahrgenommen (acht B-, 20 C-Bedienstete des Schemas II/IV und zwei Bedienstete des Schemas I/III). Diesen standen rd. 90 Bedienstete gegenüber, die sich direkt im Stand der BKK befanden.

Von den sonstigen Aufwendungen entfielen auf die Verwaltungskosten, welche die WL gem. ASVG an die BKK zu refundieren hat, 2,14 Mio.S (*entspricht 0,16 Mio.EUR*). Diese ergaben sich aus einem Bruttoverwaltungsaufwand von 4,71 Mio.S (*entspricht 0,34 Mio.EUR*), mit dem Erträge aus der Verwaltungstätigkeit und direkt von der BKK zu tragende Aufwendungen saldiert wurden.

Ein wesentlicher Bestandteil des Bruttoverwaltungsaufwandes war der Aufwand der Verwaltungskörper in Höhe von 2,21 Mio.S (*entspricht 0,16 Mio.EUR*; davon Entschädigungsleistungen an ausgeschiedene Funktionäre und deren Hinterbliebene 1,28 Mio.S – *entspricht 0,09 Mio.EUR*). Dieser umfasst die Funktionsgebühren und Sitzungsgelder der Mitglieder der Verwaltungskörper der BKK, wobei die Höhe dieser Entschädigungen in einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales festgesetzt wurde und von der BKK und der WL nicht beeinflussbar ist. Auch die erwähnten Entschädigungsleistungen an ehemalige Funktionäre werden gemäß Verordnung vergütet.

8. Die Verrechnung aller Zahlungen zwischen der WL und der BKK erfolgt im Rahmen der Buchhaltung der WL über das Verrechnungskonto 3554 „BKK, Mitglieder- und Unternehmerbeiträge“. Einerseits werden die Sozialversicherungsbeiträge, Krankengelder, Krankenscheingebühren etc., über dieses Konto abgerechnet, andererseits erfolgt auf diesem auch die Verrechnung der Sachleistungen, welche die WL für die BKK erbringt, sowie die Refundierung der Verwaltungskosten der BKK.

Wie bei der stichprobenweisen Einschau in die Buchungsbelege über die Verwaltungskosten auffiel, wies der entsprechende Beleg der BKK lediglich eine Gesamtsumme des Netto-Aufwandes aus, welche die WL zu übernehmen hat.

Wie die Einschau weiters zeigte, waren die anteiligen Kosten für einen EDV-Servicevertrag zur Gänze im Jahr 2000 in den Kosten für Inventarinstandhaltung enthalten, obwohl sich der Vertrag über den Zeitraum 1. Jänner 2000 bis 30. Juni 2003 erstreckt. Lt. Auskunft der Leiterin des Rechnungswesens der BKK wurde der auf die BKK entfallende Anteil in deren Büchern entsprechend abgegrenzt. Um auch im Rahmen der Buchhaltung der WL eine entsprechende Abgrenzung vornehmen zu können, wurde empfohlen, in derartigen Fällen künftig entsprechend abgestimmt vorzugehen.

9. Die buchhalterischen EDV-Arbeiten – der Abteilung Ph obliegt die Buchhaltung der BKK – werden seit 1999 mit Hilfe eines Software-Paketes der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues („VADÖB“) abgewickelt. Neben der BKK bedienen sich noch sechs (von acht) andere(n) Betriebskrankenkassen dieser Software, wobei die BKK mit der VADÖB eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat. Da die wichtigsten übrigen Sozialversicherungsträger und auch die WL selbst eine SAP-Softwarelösung bevorzugen und lt. Auskunft der BKK auch die Verbandskonferenz der österreichischen Sozialversicherungsträger die Einführung von SAP bis zum Jahr 2003 vorgeschlagen hat, wurde angeregt, die Abteilung Ph bei der derzeit in der WL erfolgenden Implementierung von SAP so rasch als möglich einzubeziehen.

Die erwähnte Vereinbarung wurde zwar zwischen der VADÖB und der BKK abgeschlossen, die Kosten müssen aber lt. ASVG von der WL getragen werden. Die Basisversion der Software wird zwar lt. Vertrag kostenlos zur Verfügung gestellt, die weiteren Wartungs- und Entwicklungskosten werden aber nach dem tatsächlich bei der VADÖB angefallenen Aufwand in Rechnung gestellt und von den am VADÖB-System angeschlossenen Betriebskrankenkassen anteilig übernommen. Für das Jahr 2000 wurden in diesem Zusammenhang von der BKK (und damit in weiterer Folge von der WL) 0,27 Mio.S (*entspricht 0,02 Mio.EUR*) akontiert, eine entsprechende Abrechnung lag zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes noch nicht vor.

10. Die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge, Krankengelder etc., wird in direkter Zusammenarbeit zwischen der BKK und der Abteilung für Gehaltsverrechnung der WL vorgenommen. Nach den vom Leiter dieser Abteilung erteilten Auskünften bringt dieses System für die WL verwaltungsmäßige Einsparungen, da z.B. die Abrechnung von Krankengeldern durch den direkten Zugriff der BKK auf das Personalverrechnungssystem der WL unverzüglich vorgenommen werden kann, womit eine entsprechende Personalentlastung der WL erreicht wird. Dieses direkte Verrechnungssystem hat auch für die Bediensteten Vorteile, da die entsprechenden Krankengelder im Gegensatz zu den übrigen Sozialversicherungsträgern wie normale Lohn- und Gehaltszahlungen angewiesen werden können.

Die Lohn- und Gehaltsverrechnung der BKK wird von der Abteilung Ph vorgenommen, wobei in diesem Fall zu überlegen wäre, die Dienste der Fachabteilung der WL in Anspruch zu nehmen. Die Abteilung für Gehaltsverrechnung verfügt über das entsprechende Know-how und könnte die entsprechenden Arbeiten der Lohn- und Gehaltsverrechnung gegebenenfalls kostengünstiger durchführen als es derzeit bei der Abteilung Ph geschieht.

Die Abrechnung der Fahrt- und Reisekosten über die Kanzlei von Ph und die Barauszahlung über deren Kassa erschien insoweit verbesser-

Der Empfehlung des Kontrollamtes hinsichtlich einer abgestimmten Vorgangsweise bei Abgrenzungen im Rahmen der Buchhaltung der WL bzw. der BKK wird entsprochen werden.

Das von der VADÖB übernommene Software-Paket umfasst neben dem Finanzwesen auch fast alle übrigen Bereiche der BKK. Die von der Verbandskonferenz vorgeschlagene SAP-Lösung bezieht sich auf ein von der Wiener Gebietskrankenkasse auf der Grundlage von SAP-Modulen entwickeltes Standardprodukt für das Finanz- und Wirtschaftswesen, welches von den einzelnen Trägern sukzessive übernommen werden soll. Daraus ergibt sich, dass das Rechnungswesen in der Abteilung Ph bereits in absehbarer Zeit mit SAP durchgeführt wird.

bar, als solche Abrechnungen direkt über die Abteilung für Gehaltsverrechnung der WL erfolgen könnten.

Weder die Abteilung Ph noch die BKK verfügen über Dienstkraftfahrzeuge, Dienstreisen werden aus Gründen der Sparsamkeit generell mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt.

11. In der WL üben drei verschiedene Gruppen von Ärzten Tätigkeiten aus. Es handelt sich dabei um die Direktionsärzte (Amtsärzte, die dienstrechtliche Belange wahrnehmen), die Betriebsärzte (welche nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz erforderlich sind) und die Bahnhofsfahrer (welche bei der BKK beschäftigt sind und dezentral in den verschiedenen Bahnhöfen ihren Dienst ausüben). Das Kontrollamt stellte zur Überlegung, die Aufgabenfelder dieser hoch qualifizierten (und entsprechend kostenintensiven) Mitarbeiter zusammenzufassen, um zu Synergieeffekten zu gelangen.

### **WIENER LINIEN GmbH & Co KG, Prüfung der Autobuslinien im Auftragsverkehr und in Tarifgemeinschaft**

Das Kontrollamt hat in der WIENER LINIEN GmbH & Co KG („WL“) die im Auftragsverkehr und in Tarifgemeinschaft geführten Autobuslinien einer Prüfung unterzogen:

1. Von der WL wurden zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes insgesamt 112 Autobuslinien betrieben. Es handelte sich dabei um 65 Linien im Eigenbetrieb (davon 21 im Nachtverkehr und zwei Sonderlinien), um 18 Linien im so genannten „Auftragsverkehr“ (davon eine Sonderlinie) und 29 Linien, die in „Tarifgemeinschaft“ geführt werden. Die Linien im Auftragsverkehr bedienen eine Strecke von rd. 110 km mit ca. 600 Haltestellen, jene in Tarifgemeinschaft eine solche von über 160 km mit über 900 Haltestellen.

2. Die Beauftragung von Fremdfirmen im Autobusverkehr und die Tarifgemeinschaften gehen bei der WL auf das Jahr 1966 zurück. Damals wurde auf Grund des Personal- und Wagenmangels der WL bzw. ihrer Rechtsvorgängerin Wiener Stadtwerke – Verkehrsbetriebe („VB“) erstmals eine Fremdfirma mit dem Betrieb einer eigenen Buslinie betraut. Hauptsächlich wurden solche Linien vergeben, bei denen besonders unwirtschaftliche Einführungsfahrten eingespart werden konnten.

In weiterer Folge wurden anlässlich der Tarifregulierung des Jahres 1967 fast alle ausschließlich im Wiener Stadtgebiet vorhandenen

Auf Anregung des Kontrollamtes wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und organisatorischen Auswirkungen die Möglichkeit geprüft, die Gehaltsverrechnung der BKK-Bediensteten und – wie ebenfalls angeht – die Abrechnung der Reisegebühren durch die für die WL tätige Fachabteilung der WIENER STADTWERKE Holding AG (PRG) abzuwickeln. Bei diesen Überlegungen muss jedoch berücksichtigt werden, dass die Bediensteten der BKK nach den Bestimmungen der für Bedienstete bei österreichischen Sozialversicherungsträgern geltenden Dienstordnungen abzurechnen sind.

Die in der BKK beschäftigten Ärzte sind täglich jeweils nur kurzzeitig als Kontrollärzte in den eingerichteten Bahnhofsordinationen tätig. Eine Einbeziehung in die Tätigkeit einer anderen angeführten Ärztesgruppe (z.B. als Direktionsärzte, die als Amtsärzte dienstrechtliche Belange wahrnehmen, oder als Betriebsärzte, die nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz erforderlich sind) scheint aus organisatorischen Gründen derzeit nicht zweckmäßig